

**Ergänzungsvereinbarung
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes
vom 01.01.2013**

zwischen

dem RehaSport Deutschland e. V. (RSD)

Eiswerderstr. 20

13585 Berlin

(nachfolgend RSD genannt)

sowie

der BKK PFAFF

Pirmasenser Straße 132

67663 Kaiserlautern

vertreten durch den Vorstand Thomas Rung

(nachfolgend BKK PFAFF genannt)

über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen über Rehabilitationssport /
Funktionstraining.

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der BKK Pfaff auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport/Funktionstraining für Versicherte der BKK PFAFF ab 01.04.2023 geregelt.

Sie ersetzt grundsätzlich die Regelung der Genehmigung in § 7 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die BKK PFAFF für den verordneten Zeitraum ist für Versicherte der BKK PFAFF ab dem 01.04.2023 nicht mehr erforderlich. Die BKK PFAFF behält sich jedoch vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. bei Nicht-Vorliegen des Arztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 7 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 26.11.2021.

2) § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssport vom 01.01.2013 („Leistungsumfang“) wird durch die Ergänzungsvereinbarung wie folgt geändert:

Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung (Muster 56) bei Erfüllung der beispielhaft oben genannten sonstigen Voraussetzungen.

3) Durch die Ergänzungsvereinbarung wird § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 insoweit geändert, dass folgende Ziffern des § 14 Abs. 4 im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung nicht als Verstöße gelten, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen
2. Erbringung nicht genehmigter Verordnungen

4) Die Ergänzungsvereinbarung ändert § 14 Abs. 4 Ziffer 5 wie folgt ab:

Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten unabhängig von der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse für den Rehabilitationssport

5) Die Ergänzungsvereinbarung ändert Ziffer 2, 3 und 4 Anlage 1 zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013, insoweit ab, dass es aufgrund der Genehmigungsfiktion keiner ausdrücklichen Genehmigung dieser Leistung durch die Krankenkasse bedarf. Der Leistungserbringer muss sich jedoch versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen (Ziffer 2), des Rehabilitationssports im Wasser (Ziffer 3), des Rehabilitationssports in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Ziffer 4), des Rehabilitationssports in spezifischen Kinderherzgruppen (Ziffer 6) bestätigt hat.

6) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2013 werden von dieser

Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

So haben die die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum (Rehabilitationssport 18 bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 24 Monate, bei Folgeverordnung jeweils 12 Monate, Funktionstraining 12 bzw. 24 Monate) eingehalten wird.

7) Für die Gültigkeitsdauer der Verordnungen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (in der Fassung vom 26.11.2021).

8) Die o.g. Verbände informieren ihre Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherte hat. Zudem bleiben die Rechte und Pflichten des Trägerverbandes und seiner Mitglieder aus der „Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2013“ gegenüber den anderen Krankenkassen unbeeinträchtigt. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Berlin, 22.03.2023

Unterschrift

Kaiserslautern, 28.02.2023

Unterschrift (Thomas Rung, Vorstand)